

Kurzbezeichnung: KEG10

Klauseln für die Elektronik-Versicherung

Klausel 002

Schäden und Gefahren (Feuerversicherung)
gilt nur, wenn Gefahrenausschluss beantragt

Der Versicherer haftet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden und Gefahren, die durch eine Feuerversicherung (nach der jeweils neuesten Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gedeckt werden können.

Klausel 003

Schäden und Gefahren (Sturm-/Hagelversicherung)
gilt nur, wenn Gefahrenausschluss beantragt

Der Versicherer haftet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden und Gefahren, die durch eine Sturm-/Hagelversicherung (nach der jeweils neuesten Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gedeckt werden können.

Klausel 004

Schäden und Gefahren (Leitungswasserversicherung)
gilt nur, wenn Gefahrenausschluss beantragt

Der Versicherer haftet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden und Gefahren, die durch eine Leitungswasserversicherung (nach der jeweils neuesten Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gedeckt werden können.

Klausel 014

Hersteller und Lieferanten

- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Hersteller oder Lieferant gegenüber seinem Vertragspartner einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
- Werden eigene Erzeugnisse des Versicherungsnehmers versichert, die dieser in seinem Betrieb verwendet, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug der Hersteller oder Lieferant einzutreten hätte.

Klausel 015

Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- Der Versicherer ersetzt im Falle eines Teilschadens im Rahmen von § 9 ABE2010 Nr. 3 bis 8 und 10 bis 13 auch Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, um diese (vom Teilschaden betroffene) versicherte Sache oder deren Teile aufzuräumen, nötigenfalls zu dekontaminieren, sowie (einmalige) Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.
- In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE2010) ersetzt der Versicherer (auf Erstes Risiko) Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, um
 - im Falle eines Totalschadens diese (vom Totalschaden betroffene) versicherte Sache, deren Teile oder Reste
 - andere im Versicherungsvertrag versicherte Sachen, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, deren Teile oder Reste
 - nicht versicherte Sachen, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, deren Teile oder Resteaufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren, sowie Kosten, um diese Sachen, deren Teile oder Reste in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.
Nicht ersetzt werden jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.
Nicht ersetzt werden ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
Die genannte Entschädigungsleistung gilt sofern nicht im Versicherungsschein etwas anderes vereinbart ist.
Die Versicherungssumme gemäß Nr. 2 Abs. 1 vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
Der nach Nr. 2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Klausel 016

Bewegungs- und Schutzkosten

- In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE2010) ersetzt der Versicherer (auf Erstes Risiko) Bewegungs- und Schutzkosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist.
Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass andere als die beschädigten oder zerstörten versicherten Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Anlagen und Geräten, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- Die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

Klausel 017

Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums; Luftfracht

- In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE2010) ersetzt der Versicherer notwendige Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht, Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, Schadenssuchkosten die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, sofern nicht im Versicherungsschein etwas anderes vereinbart ist.
- Die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

Klausel 018

Gesamtentschädigung zu Klauseln 015, 016, 017

- Die Gesamtentschädigung für die Kosten gemäß den Klauseln 015, 016 und 017 beträgt je ersatzpflichtigem Versicherungsfall zusammen insgesamt € 50.000,00 auf Erstes Risiko.
- Bei Anlagen mit einer Versicherungssumme von mehr als € 500.000,00 erhöht sich die Gesamtentschädigung gemäß den genannten Klauseln auf € 75.000,00 auf Erstes Risiko.
- Entsprechende Leistungen werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Klausel 019

Anerkennung

- Hat der Versicherer das versicherte Wagnis besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Umstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
- Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

Klausel 020

Regressverzicht (ausgenommen Repräsentanten)

Regress gegen das Personal des Versicherungsnehmers oder gegen anderweitige berechnete Benutzer (nicht Reparatur-/Wartungsfirmen) der versicherten Sache wird nur geltend gemacht, soweit:

- diese Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder
- für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

Klausel 025

Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Klausel 050

Preisdifferenz-Versicherung

- Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge kurzfristiger Preissteigerungen, Währungsdifferenzen oder Technologiefortschritts mitversichert. Als kurzfristig in diesem Zusammenhang ist ein Zeitraum

- von maximal 12 Monaten zu sehen.
2. Ersetzt werden bis zu 130 %, von der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, begrenzt auf die tatsächlich entstehenden Mehrkosten, welche infolge o. g. Ursachen erforderlich werden, um die versicherte Sache wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Entsprechender Nachweis ist durch den Versicherungsnehmer zu erbringen.
 3. Die §§ 4 und 5 ABE bleiben von dieser Regelung unberührt.
 4. Erfolgt keine Wiederbeschaffung, so ersetzt der Versicherer den Wert gemäß § 9 ABE Abs. 3. b).

**Klausel 60
Vorsorgeversicherung**

Für alle während des jeweiligen Versicherungsjahres vorgenommenen Anlagenerweiterungen (Nicht Anlagenneubau !) gilt eine Vorsorge in Höhe von 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart, maximal jedoch € 30.000,00.

**Klausel 70
Unterversicherung, Technologiefortschritt**

1. Ist die Schadensumme höher als die dokumentierte Versicherungssumme und liegt somit eine Unterversicherung vor, leistet der Versicherer maximal die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme und nimmt bis zu dieser keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
2. Ersetzt werden auch Wiederherstellungskosten für die Nachfolgenergeneration der versicherten Sache sofern diese nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Die Grenze der Entschädigung bildet die dokumentierte Versicherungssumme des alten Gerätes.

**Klausel 80
De- und Remontagekosten**

Mitversichert gelten De- und Remontagekosten der versicherten Anlage, welche infolge eines Gebäudeschadens (Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Blitzschlag,) ohne Sachsubstanzschaden an der versicherten Anlage, erforderlich werden. Die maximale Entschädigungsgrenze hierfür beträgt € 5.000,00. Nicht versichert ist der dabei durch die Betriebsunterbrechung anfallende Ertragsausfall der Anlage.

**Klausel 90
Baudeckung**

1. Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der eigentlichen Inbetriebnahme der Anlage mit der Montage der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
2. Die Deckung während dieser Bauphase ist bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage auf die Gefahren Diebstahl, Feuer und Sturm/Hagel der bereits montierten Anlagenteile beschränkt.
3. Besteht für die Anlage eine separate Montageversicherung, so geht diese der Baudeckung vor!

**Klausel 100
Bruchschäden an Modulen**

Bruchschäden an Modulen durch Reinigungsarbeiten, insbesondere Beseitigung von Schnee und Laub, sind nur dann versichert, wenn eine geeignete konstruktive Vorrichtung zur Begehung von Dächern vorhanden ist.

**Klausel 200
Ausfall der Einspeisevergütung**

1. Wird infolge eines ersatzpflichtigen Schadens (gem. § 2 ABE2010) die versicherte Sache beschädigt oder zerstört, so leistet der Versicherer Entschädigung für den Ausfall der Einspeisevergütung (s. Punkt 3) für die Dauer der Instandsetzung.
2. Die Entschädigung wird für maximal 180 Tage geleistet, beginnend mit dem Tage der Schadenmeldung an den Versicherer oder den betreuenden Versicherungsmakler, sofern nicht im Versicherungsschein anderes bestimmt ist
3. Für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung ist nachfolgende Staffel zu verwenden. Über diese Tagesentschädigungssätze hinausgehende höhere Erträge werden erstattet, wenn diese durch den Versicherungsnehmer durch geeignete Maßnahmen nachgewiesen werden. Die angegebenen Beträge verstehen sich je Tag und kWp ausgefallener Anlagenleistung.

vom 01.10. bis 31.03. € 1,00
vom 01.04. bis 30.09. € 2,00.
4. Die Haftzeit für den Ertragsausfall verlängert sich auf maximal 360 Tage infolge eines ersatzpflichtigen Schadens durch Feuer oder Sturm/Hagel.
Diese Deckungserweiterung bezieht sich auf einen ersatzpflichtigen Schaden an einer Dach- und/oder Fassadenanlage, bei welcher die Gebäudehülle, auf welcher die Anlage installiert ist, infolge Feuer- oder Sturm- /Hagelschaden erneuert werden muss.
5. Der Ertragsausfall wird maximal für 5 Tage rückwirkend ab dem Tag der Kenntnisnahme beim Versicherer oder Makler entschädigt.

**Klausel 201
Sicherung versicherter Sachen**

1. Die bei Antrag bzw. Abschluss des Versicherungsvertrages vorhandenen und vom Versicherungsnehmer näher bezeichneten Sicherungen zum Schutz der versicherten Sachen, wie z.B. Alarmanlagen, dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Versicherers demontiert oder in ihrer Funktion bzw. Wirksamkeit eingeschränkt werden.
2. Jede Einschränkung oder Entfernung der Sicherungen gilt als Gefahrerhöhung im Sinne von § 23 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Weitere Folgen ergeben sich aus den §§ 24 ff. VVG.
3. Für Schäden, die bei ordnungsgemäß vorhandenen oder funktionierenden Sicherungen nicht entstanden wären, leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mit wirkenden Ursachen keine Entschädigung.

**Klausel 202
Selbstbeteiligung**

1. Für ersatzpflichtige Schäden bei versicherten Photovoltaik-Anlagen mit einer Versicherungssumme von mehr als € 50.000,00 wird die Erstattungsleistung um eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 200,00 gemindert. Bei Anlagenwerten über € 100.000,00 beträgt der Selbstbehalt € 250,00, sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist.
2. Die Entschädigung für den Ausfall der Einspeisevergütung wird bei Anlagen mit einer Versicherungssumme von mehr als € 50.000,00 um eine Selbstbeteiligung von 1 Tag, bei einer Versicherungssumme von mehr als € 100.000,00 um eine Selbstbeteiligung von 2 Tagen je Schaden gekürzt, sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Schäden innerhalb der vereinbarten Selbstbeteiligung stellen keinen ersatzpflichtigen Sachschaden dar.